

FlüchtlingsRAT

NRWe.V.



gefördert durch die
Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds

SCHNELLINFO 5/2006, 19. Juli 2006

Die PDF-Version des Schnellinfos finden Sie auf unserer Homepage zum Download und bequemen Ausdrucken ([Aktuelles](#) > [Schnellinfo](#) > [Schnellinfos 2006](#) > [SCHNELLINFO 5/2006](#)).

Inhaltsverzeichnis

IN EIGENER SACHE

- MIGRA Filmproduktionsgesellschaft aus Köln wird 1000ster Abonnent des Schnellinfos
- Neue Handreichung des Flüchtlingsrates NRW e.V. zu Ermessensspielräumen von Ausländerbehörden
- Neu auf der Homepage: Literaturübersicht

DEUTSCHLAND

- Nach Abschiebung in die DR Kongo: Schwangere Frau wurde inhaftiert, misshandelt und verstarb wenig später

REGIONALES AUS NRW

- Suizid einer Chinesin in der Abschiebehaftanstalt Neuss
- Neu: Kommunale Beratungskommission für Härtefälle in Köln eingerichtet
- 150 Personen demonstrieren am 14. Juni 2006 für Bleiberecht in Köln
- Ehemaliger CDU-Politiker Heinlein aus Hamm setzt sich für Bleiberecht ein
- Essener Stadtrat fordert vom Innenministerium NRW sich für ein Bleiberecht für langjährig hier lebende Flüchtlingen einzusetzen
- Warum nach 20 Jahren in Deutschland die Abschiebung droht: Staatenlose Libanesen - ein Beispiel nordrhein-westfälischer Verwaltungspraxis
- Erfahrungsbericht mit dem Informations- und Kriterienkatalog zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungen

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

- Verwaltungsgerichte schieben jetzt auch in den sicheren Tod ab! Urteil des VG Münster: Abschiebung nach Nigeria bei fortgeschrittenem HIV-Infekt
- Landessozialgerichte: Angebliche Möglichkeit einer „freiwilligen Ausreise“ geduldeter Flüchtlinge kein Kriterium für den Ausschluss von Sozialhilfe
- Urteil des VG Düsseldorf: kein Widerruf des Asyls, da Lage in Togo nicht wesentlich verändert
- Beschluss des VG Düsseldorf vom 08.02.2006: Unverwertbares amtsärztliches Gutachten für Abschiebung
- Erlass des Bundesinnenministeriums vom 13.12.2005: UNMIK-Reisedokument ausreichend für Erteilung eines Aufenthaltstitels
- Urteil des OVG NRW: Voraussetzungen für Abschiebungsschutz wegen faktischer Integration / Art. 8 EMRK
- Beschluss des VGH Hessen: keine aufschiebende Wirkung aufgrund faktischer Integration nach Art. 8 EMRK für Ashkali-Familie
- Erlass des BMI: Verpflichtungserklärungen können nicht zeitlich beschränkt werden
- Erlass des IM NRW vom 17.05.2006: Anwendung des § 102 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 4 AufenthG bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis
- Weitere Erlasse und Urteile

IN EIGENER SACHE

MIGRA Filmproduktionsgesellschaft aus Köln wird 1000ster Abonnent des Schnellinfos

Die Kölner Dokumentarfilmgesellschaft MIGRA ist 1000ster Abonnent des Schnellinfos geworden. Wir freuen uns, dem Geschäftsführer, Herrn Peter Schran, das Buch „Tea-Bag“ von Henning Mankell überreichen zu dürfen. Die Filmgesellschaft stellt aktuell eine Dokumentation über die Freudenberger Familie Trshani fertig. Die Familie geriet Ende letzten Jahres ins Blickfeld der Medien als diese seit nunmehr 14 Jahren in Deutschland lebende Familie abgeschoben werden sollte. 300 Schüler versammelten sich im Oktober 2006 am Morgen der Abschiebung vor dem Haus der Familie, um die Abschiebung zu verhindern. Die Härtefallkommission NRW empfahl der Ausländerbehörde im Dezember, der Familie eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Familie ihren Lebensunterhalt bestreiten könne. Eine über den Bürgermeister vermittelte Stelle im Städtischen Bauhof wurde von dem zuständigen Personalrat verhindert, so dass erneut die Abschiebung zum 6. Juni 2006 angedroht wurde. Mittlerweile hat die Familie eine ausreichende Arbeit gefunden, so dass ihr Aufenthalt für ein weiteres Jahr sicher ist. (s. [Schnellinfo 23+24/2005](#) und [Schnellinfo 1/2006](#), Westfälische Rundschau vom 07.06.2006).

Die Filmgesellschaft MIGRA beleuchtet Hintergründe über soziale Phänomene. Ein besonderer Schwerpunkt ist das Thema Migration. Bisherige Dokumentationen wurden gedreht zu Gewalt in Schulen (Folterkammer Klassenzimmer, WDR 2004) oder über die rechte Szene („Aufmarsch von Rechts. Nazi-Provokateure im

Migrantenviertel“, WDR 2006, „Nebenan der braune Sumpf. Neonazis, ihre Mitläufer und Drahtzieher“, WDR 2005, „Der Skin und der Türke. Zwei Freunde im Hinterland der Gewalt“, Dokumentarfilm (3sat 1999). Im Jahre 2004 erhielten sie den Kölner Medienpreis für die Doku „Ohne Gang bist du nichts! – Überlebenskampf am Stadtrand“ (weitere Infos unter www.migra.de).

Neue Handreichung des Flüchtlingsrates NRW e.V. zu Ermessensspielräumen von Ausländerbehörden

Dr. Helmut Gassen hat in einem 30-seitigen Papier mit dem Titel „Gestaltungsräume im Aufenthaltsgesetz - ein ‚heißes Eisen‘ zwischen Ausländerbehörden und Flüchtlingsbetreuern und eine Chance zum Dialog“ die Ermessensspielräume der Ausländerbehörden ausgelotet. Schwerpunkt bildet der § 25 AufenthG, aber auch weitere Bestimmungen werden auf die Umsetzung der Ermessensspielräume hin untersucht. In seiner ausführlichen Einleitung analysiert Dr. Gassen Chancen der Kommunikation zwischen Flüchtlingsberatern und den Ausländerbehörden bei der Anwendung des neuen Zuwanderungsgesetzes. Die Ausländerbehörden befänden sich dabei objektiv in einer Art „Sandwichposition“ zwischen Politik und (interessierter) Öffentlichkeit. Er zitiert einen Behördenvertreter mit der Feststellung „Wir müssen ausbaden, was die Politik vermurkst hat“. Da die Ausländerbehörden ein Verwaltungsteil des Rechtsstaates sind, könne kein Flüchtlingsberater etwas verlangen, was gegen geltendes Recht verstoße. Den Flüchtlingsbetreuern falle aufgrund ihrer genauen Kenntnis der Geschichte und aktuellen Situation des Einzelfalls die wichtige Aufgabe zu, der Ausländerbehörde Argumente und Materialien zu liefern, mittels derer sie eine rechtlich einwandfreie Problemlösung gestalten kann

Insgesamt attestiert Dr. Gassen dem Zuwanderungsgesetz Unzulänglichkeiten und einen Übergangscharakter; verantwortlich auch für die schwierige Situation der geduldeten Flüchtlinge.

Sie erhalten die Handreichung auf unserer Homepage unter **Flüchtlingsrat NRW > Publikationen > Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit** oder über die Geschäftsstelle.

Neu auf der Homepage: Literaturübersicht

Direkt auf der Startseite des Flüchtlingsrates NRW finden Sie jetzt in der Navigation einen Link zu einer Literaturübersicht. Hier haben wir Bücher und weitere Materialien nach Themen sortiert zusammengestellt. Eine Literaturliste ist natürlich nie vollständig, daher freuen wir uns über Ergänzungsvorschläge.

Hier gelangen Sie direkt zur **Literaturübersicht**.

Wie Sie den Flüchtlingsrat NRW unterstützen können:

Mitglied werden – Spenden – Sachspenden über SocialBay - Spendenshop (Einkaufen für den Flüchtlingsrat NRW) - **Praktikum und ehrenamtliche Mitarbeit**

DEUTSCHLAND

Nach Abschiebung in die DR Kongo: Schwangere Frau wurde inhaftiert, misshandelt und verstarb wenig später

PRO ASYL e.V. berichtet in seinem Newsletter Nr. 112 Mai 2006:

„Über eine "Abschiebung in den Tod" hat der Journalist Albrecht Kieser in WDR 3 berichtet. Die Anfang des Jahres 2004 abgeschobene Kongolesin Tshiana Nguya war nach dem Bericht eines evangelischen Pastors nach der Ankunft in der Demokratischen Republik Kongo zu Tode gekommen. Frau Nguya war zu diesem Zeitpunkt im vierten Monat schwanger. Eine Petition war beim Niedersächsischen Landtag anhängig, aber noch nicht behandelt worden. Mit zwei kleinen Kindern, erneut schwanger und krank hatte sie schon wenig Chancen. Nach Aussage eines örtlichen Pfarrers soll sie im Kongo inhaftiert und unmenschlich behandelt worden sein. Der Pfarrer, der nach seinen Angaben die junge Frau bis zu ihrem Tod begleitet hat und sich nun um ihre Waisen kümmert, hat in einem Brief den Tod der Mutter und des neugeborenen Kindes auf die Misshandlungen in der Haft zurückgeführt. Das Auswärtige Amt konnte den Tod von Frau Nguya nicht bestätigen – was auch immer das heißen soll. Es bedeutet jedenfalls: Abschiebungen in den Kongo gehen ungebremst weiter. Dem niedersächsischen Flüchtlingsrat gelang es später, im Kontakt mit dem Ehemann sowie der Gemeinde, die sich in Kinshasa um die Frau und ihre Kinder bemühte, den Sachverhalt weitgehend aufzuklären.“

Weitere Infos auf den Seiten des Niedersächsischen Flüchtlingsrates:

<http://www.nds-fluerat.org/aktuelles/?p=33>

Suizid einer Chinesin in der Abschiebehaftanstalt Neuss

Wie erst kürzlich und nur durch Zufall bekannt wurde hat sich bereits Anfang Mai 2006 eine Chinesin in der JVA Neuss das Leben genommen. Die 57-jährige erhängte sich am Nachmittag des 07.05.2006 und konnte zunächst von einem sofort alarmierten Notarzt wiederbelebt werden. Jedoch verstarb sie am Morgen des 08.05.2006 an den Folgen des Suizidversuchs. Wahrscheinlich war die Angst vor der Abschiebung nach China der Auslöser für den Selbstmord.

Suizide in der Abschiebehaft sind keine Seltenheit: ARI Berlin dokumentierte seit 1993 49 Selbstmorde in Abschiebehaft (http://www.anti-rar.de/PE_ARI_DOK_13.pdf).

Nach Plänen der Landesregierung soll die JVA Neuss Anfang 2007 geschlossen werden. Die Frauen werden dann in dem Abschiebegefängnis Büren inhaftiert. Nach Darstellung des Vereines „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“ haben sie in Büren mit wesentlich längeren Haftzeiten und schlechteren Haftbedingungen zu rechnen. Der Verein fordert daher die Landesregierung auf die Entscheidung, die Frauen von Neuss nach Büren zu verlegen, zu revidieren. „Mit Wut, Zorn und Trauer erfüllt uns die Nachricht, dass es einen erneuten Todesfall in der Abschiebehaft gibt. Wie viele Menschen müssen sich noch das Leben nehmen, bevor die Bundesregierung lernt, dass nicht in Krisengebiete abgeschoben werden darf“, so der Vorsitzende des Bürener Hilfsvereines, Frank Gockel, „Die JVA Neuss muss ersatzlos geschlossen werden, nur das wäre ein Schritt zu einer humaneren Flüchtlingspolitik.“

Neu: Kommunale Beratungskommission für Härtefälle in Köln eingerichtet

Wie die Flüchtlingspolitischen Nachrichten des Kölner Flüchtlingsrates mitteilen, fand am 19.05.2006 die konstituierende Sitzung der ausländerrechtlichen Beratungskommission statt. Die Kommission ist zuständig für Härtefälle, sie soll den Ausländerbehörden Entscheidungshilfen und Empfehlungen anbieten. Insbesondere soll sie der Härtekommission des Landes NRW einzelne Fälle vorlegen. Ihre Empfehlungen sind aber nicht rechtsverbindlich. Die Kommission kann nicht angerufen werden in Fällen, die bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens im Landtag sind oder mit denen die Härtefallkommission befasst ist.

Der Kölner Flüchtlingsrat ruft dazu auf, Eingaben einzelner Fälle (möglichst konkret und mit Belegen) an die Mitglieder der Beratungskommission zu richten.

150 Personen demonstrieren am 14. Juni 2006 für Bleiberecht in Köln

Rund 150 Menschen beteiligten sich am 13.6.2006, wie die taz am 14.06.2006 berichtete an der Demonstration für ein Bleiberecht von langjährig Geduldeten in der Kölner Innenstadt. Viele der Demonstranten waren selbst Betroffene: Allein in Köln sollen ca. 5 000 geduldete Flüchtlinge leben. In ganz Deutschland sind es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes rund 180.000 Menschen, die jederzeit damit rechnen müssen abgeschoben zu werden obwohl sie teilweise seit über zehn Jahren hier leben.

Ehemaliger CDU-Politiker Heinlein aus Hamm setzt sich für Bleiberecht ein

Wie der Westfälische Anzeiger am 02.06.2006 berichtete, setze sich der ehemalige Bürgermeister und Ratsherr in Bockum-Hövel, Hans Heinlein, für ein Bleiberecht von „Flüchtlinge(n), die seit 13 Jahren in Hamm sind“ ein. So habe er sich jetzt mit einem offenen Brief an die Bundeskanzlerin g, den NRW-Ministerpräsidenten, den Hammer Oberbürgermeister sowie die heimischen Landtags- und Bundestagsabgeordneten gewendet und argumentiere darin für ein Bleiberecht von Flüchtlingen die 13 Jahre und mehr in Deutschland leben.

Essener Stadtrat fordert vom Innenministerium NRW sich für ein Bleiberecht für langjährig hier lebende Flüchtlingen einzusetzen - Hintergrund ist auch eine gescheiterte Abschiebung einer staatenlosen Familie in die Türkei

Ende Mai beschloss der Essener Stadtrat einen Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Grüne und FDP und nur gegen die Stimmen der REP. Die Landesregierung wird aufgefordert, „langjährig hier lebenden Flüchtlingen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ein Leben in Deutschland zu ermöglichen.“ Vor dem Hintergrund, dass NRW schon seit längerem auf eine Lösung drängt und die Innenministerkonferenz im Herbst 2006 einen Beschluss fassen will, bittet der Essener Rat das Innenministerium, der Stadt Möglichkeiten aufzuzeigen, „damit nicht vor der von der Landesregierung begehrten Regelung gegenteilige und insbesondere aufenthaltsbeendende Fakten geschaffen

werden (müssen).“ Von der Ausländerbehörde Essen erwartet der Rat, dass sie „ihre Möglichkeiten und ihr Ermessen im Sinne dieses Antrages nutzt“.

Der Beschluss ist ein Erfolg der Initiative der im Rat vertretenen Linkspartei/PDS. Denn der Kern des gemeinsamen Antrages der vier Fraktionen beruhte auf einem Antrag der Gruppe der Linkspartei/PDS, den sie gemeinsam mit DKP und AUF auf die Tagesordnung des Stadtrates gebracht hatte.

Ende April scheiterte in Essen die Abschiebung der aus dem Libanon stammenden Familie Khodre in die Türkei. Die türkischen Behörden erkannten die Passersatzpapiere nicht an und schickten die Familie mit dem nächsten Flugzeug zurück nach Deutschland. Die Familie gehört zur Gruppe der libanesischen Flüchtlinge mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, denen die Ausländerbehörde seit Jahren mit erheblichem Aufwand nachzuweisen versucht, mit falschen Papieren eingereist zu sein. Mit rund 1.700 Menschen stellen diese Flüchtlinge die größte Gruppe der seit Jahren nur geduldeten Flüchtlinge in Essen. Darunter befinden sich ca. 65 % Kinder und junge Erwachsene, die bereits hier in Deutschland geboren bzw. aufgewachsen sind.

Aus Anlass der misslungenen Abschiebung der Familie Khodre wurde das Vorgehen der Ausländerbehörde gegenüber der Gruppe der „Ungeklärten“ einmal mehr heftig im Integrationsbeirat kritisiert. Der Rechtsanwalt der Familie stellte ausführlich die Fragwürdigkeit der aus der Türkei eingeholten Melderegisterauszüge dar, auf deren Grundlage die Passersatzpapiere ausgestellt werden. Die Frage, warum die Melderegisterauszüge zwar von der Ausländerbehörde anerkannt werden, um damit Abschiebungen durchzusetzen, aber nicht vom Standesamt, wenn es um eine Heiratserlaubnis geht, blieb im Integrationsbeirat (und im Stadtrat) unbeantwortet. Damit verletzt Essen den Grundsatz des einheitlichen Verwaltungshandelns.

Der Integrationsbeirat beauftragte seinen Vorsitzenden, Muhammet Balaban, die Situation der „Ungeklärten“ im Stadtrat darzustellen. Pro Asyl Essen wandte sich in einem Schreiben an den Stadtrat. Ein Aufruf von Pro Asyl Essen zum „Bleiberecht für in Deutschland aufgewachsene und geborene Flüchtlingskinder“, wurde inzwischen von den Stadtsuperintendenten Michael Heering, Irmenfried Mundt und Helmut Keuss, dem Dompropst Otmar Vieth, Rudi Löffelsend von der Caritas, dem DGB-Vorsitzenden Dieter Hillebrand sowie dem grünen Ratsherrn Burak Copur als Erstunterzeichner unterstützt.

Auf dem Hintergrund der breiten Unterstützung der Bleiberechtsforderung wurde der o.g. Ratsbeschluss gefasst. Der nun gefasst, der ein wichtiger Fortschritt in der Auseinandersetzung um ein Bleiberecht und ein deutlicher Fingerzeig an die Ausländerbehörde ist, sich mit Abschiebungen langjährig geduldeter Flüchtlinge zurück zu halten. Vor allem die Vertreter der Flüchtlinge aus dem Libanon fühlen sich in ihren Anstrengungen, eine Lösung zu finden, bestärkt.

Quelle: INFObrief 3, Mai/Juni 2006, ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen, www.proasylessen.de

Warum nach 20 Jahren in Deutschland die Abschiebung droht: Staatenlose Libanesen - ein Beispiel nordrhein-westfälischer Verwaltungspraxis

"Ein dunkler Schatten über unserer Familie" - Manal S., geb. 1988 in Kempen/Niederrhein, wohnhaft in Essen

Meine Eltern sind 1986 aus dem, Libanon nach Deutschland geflüchtet. Ich habe noch sechs Geschwister, drei davon sind noch im Libanon geboren, ich und meine drei jüngeren Geschwister sind hier in Deutschland geboren und aufgewachsen.

Ich hatte eine glückliche Kindheit in meiner Familie und mit den meisten deutschen Kindern aus unserer Nachbarschaft in Kempen. Mein Vater hat sieben Jahre bei der Müllsortierfirma Schumackers in Kempen gearbeitet; meine Mutter hat sich liebevoll um unsere große Familie gekümmert. Die Schule hat mir Spaß gemacht, und ich war eine gute Schülerin. Ich hatte viele Freundinnen. Deshalb ist es mir auch nicht leicht gefallen, als wir 1997 von Kempen nach Essen gezogen sind.

Aber wir hatten seit 1995 die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, und mein Vater hat in Essen bei der Tischlerfirma Freihof Arbeit gefunden. Hier in Essen haben wir uns bald gut eingelebt. Ich habe die Realschule besucht und bin mit meinen Mitschülern immer gut ausgekommen.

Nach dem Abschluss war ich sehr froh, als ich nach längerer Zeit endlich eine Ausbildungsstelle als Arzthelferin gefunden habe. Die Arbeit macht mir Spaß und ich habe ein gutes Verhältnis zu meinem Chef und den anderen Kollegen. Bei unseren Patienten bin ich beliebt und ich bin froh, wenn ich ihnen helfen kann. Auch meine anderen Geschwister sind hier in Essen voll integriert und besuchen erfolgreich die Essener Schulen.

Seit über einem Jahr aber lastet ein dunkler Schatten über unserer Familie. Ende des Jahres 2004 wurde uns von der Stadt Essen die unbefristete Aufenthaltserlaubnis entzogen und die sofortige Vollziehung angeordnet. Angeblich

handelt es sich bei meinen Eltern nicht um libanesische, sondern um türkische Staatsangehörige. Meine Eltern hätten daher keine Aufenthaltserlaubnis erhalten dürfen.

Mein Vater ist im Kindesalter als Kurde aus der Türkei zu seinen Verwandten in den Libanon gekommen. Meine Mutter ist im Libanon geboren. Beide fühlen sich als Libanesen, sie sprechen arabisch und kein Wort türkisch. Aber beide sollen Eltern, bzw. Großeltern haben, die als Kurden in der Türkei registriert worden sind. Deshalb droht unserer ganzen Familie trotz unseres 20-jährigen Aufenthaltes in NRW die Abschiebung in die Türkei.

Seitdem ist die Freude aus unserer Familie verschwunden. Angst vor Abschiebung, große Unsicherheit und Ungewissheit beherrschen unseren Alltag. Ich kann manchmal nachts nicht mehr schlafen und bin mit den Nerven fast am Ende. Ich spreche deutsch, lebe in und mit der deutschen Kultur, will meine Berufsausbildung abschließen und Arzthelferin hier in Essen werden. Hier ist mein Lebensmittelpunkt, hier lebe ich mit meinen Freunden und meiner Familie. Ich würde gern mal im Libanon Urlaub machen, um die Heimat meiner Eltern kennen zu lernen.

Aber leben, leben will ich hier in Deutschland - in meinem Geburts- und Heimatland.

Quelle: INFObrief 3, Mai/Juni 2006, ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen, www.proasylessen.de

Erfahrungsbericht mit dem Informations- und Kriterienkatalog zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungen

PRO ASYL e.V. berichtet in seinem Newsletter Nr.112 aus dem Mai 2006:

„Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen hat am 15. April 2006 einen Erfahrungsbericht mit dem Informations- und Kriterienkatalog zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungen für eine Sitzung des Innenausschusses des Landtages vorgelegt. Referiert wird die Entwicklung des Dialoges mit der Ärzteschaft um Fragen im Zusammenhang mit der Abschiebung seitdem sich die Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder im November 2004 mit dem Thema befasst hat. Deutlich wird die restriktive Linie des Bundesinnenministeriums bei der Frage des Umgangs mit Menschen mit posttraumatischer Belastungsstörung. Auf einer Sitzung der AG-Rück(führung) am 19./20. April 2005 in Köln erläuterte das BMI die Linie, nachdem mehrere ebenso restriktive Entscheidungen des OVG NRW bereits vorlagen: „Die Länder nahmen insbesondere die Ausführungen des BMI zur PTBS-Problematik zur Kenntnis, wonach künftig bei Vortrag von PTBS nur in den Fällen eine gesonderte Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vorzulegen ist, in denen weitere, neben der PTBS-Problematik bestehende Krankheitssymptome vorliegen, die auf die Flugreisetauglichkeit Einfluss haben können. Eine PTBS-Problematik, die bereits im ausländerrechtlichen Verfahren bewertet wurde, spiele danach – ausgenommen der Exazerbationsphase (akute Verschlechterung, akuter Ausbruch) – für die Flugreisetauglichkeit keine Rolle mehr.“ Am 22. Juli 2005 wurde die Frage mit der Ärzteschaft – mit Vertretern der Ärztekammer Nordrhein – diskutiert. Ein regelmäßiger Verzicht der Bundespolizei auf die Vorlage einer Flugreisetauglichkeitsbescheinigung bei Vortrag posttraumatischer Belastungsstörungen könne von der Ärzteschaft nicht akzeptiert werden.

Ungeachtet dieser Klarstellung der Ärzteschaft weist der Bericht im Rahmen einer Evaluierung des Informations- und Kriterienkatalogs auf die Fortsetzung der bisherigen Linie hin. Dort heißt es: „Die Dienststellen der Bundespolizei vor Ort müssen deutlicher als bisher auf die seitens des BMI stattgefundene Evaluierung der ‚BestRück Luft‘ hingewiesen werden, wonach die PTBS-Problematik, die bereits im ausländerrechtlichen Verfahren bewertet wurde, für die Flugreisetauglichkeit regelmäßig keine Rolle mehr spielt.“ Zuvor hatte die Evaluierung ergeben, dass eine signifikante Steigerung der Bereitschaft der Ärzteschaft zur Mitwirkung, insbesondere auch zur Attestierung der Flugreisetauglichkeit sich bisher nicht flächendeckend belegen lasse. Die Ausländerbehörden wurden bei der Evaluierung auch dazu befragt, in wie vielen Abschiebungsfällen eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung erforderlich war. Die entsprechende statistische Erfassung ist unpräzise. Im Bericht heißt es, im Regierungsbezirk Düsseldorf gehe man von ca. 70 Prozent der Abschiebungsfälle aus, in denen Flugreisetauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt wurden. Im Regierungsbezirk Münster hätten letztlich bei allen Abschiebungen in den Kosovo, bei denen eine posttraumatische Belastungsstörung geltend gemacht wurde, Flugreisetauglichkeitsbescheinigungen beigebracht werden müssen. Dennoch sei es in 80 Prozent der Fälle zur Stornierung der Flüge gekommen.

An welche Ärzte wenden sich die Ausländerbehörden, wenn Untersuchungen notwendig werden? Dazu heißt es im Bericht kryptisch: „Daneben sind den Ausländerbehörden aus der täglichen Praxis und durch Erfahrungsaustausch der Behörden untereinander Ärzte bekannt, an die man sich zur Klärung der gesundheitlichen Situation wenden kann.“ Hinter dieser Formulierung darf man den informellen Erfahrungsaustausch über Ärzte vermuten, die der behördlichen Interpretation der Flugreisetauglichkeit leichter zugänglich sind. „Berichtet wurde in diesem

Zusammenhang, dass in Anwaltskreisen eine Liste der von den Ausländerbehörden beauftragten Gutachter existieren soll, die ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis nicht attestieren.“

Nur in Anwaltskreisen?'

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

Verwaltungsgerichte schieben jetzt auch in den sicheren Tod ab!

Urteil des VG Münster: Abschiebung nach Nigeria bei fortgeschrittenem HIV-Infekt

Das Verwaltungsgericht Münster (11 K 3706/03.A) hat im Fall eines nigerianischen Asylbewerbers, bei dem ein fortgeschrittener HIV-Infekt besteht, durch Urteil vom 24.05.06 die Asylklage – unter Einschluss der Feststellung eines Abschiebungsverbots – vollständig abgewiesen. Dem Gericht lag ein aktuelles Attest des Universitätsklinikums Essen vor, in dem ein **fortgeschrittener** HIV-Infekt bescheinigt wurde. Das Attest schließt mit der Bemerkung: „Ein Abbruch der Therapie würde zu einem Fortschreiten der Erkrankung bis hin zu AIDS und Tod führen.“

Nach Auffassung des VG Münster kann nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit von einer sich alsbald realisierenden Extremgefahr ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der mangelhaften medizinischen Versorgung in Nigeria wäre im Fall einer Rückkehr des Asylbewerbers und dem damit voraussichtlich verbundenen Abbruch der Therapie zwar mit einer Verschlechterung der immunologischen Situation und „auf Sicht“ mit dem Ausbruch der Aids-Erkrankung sowie den damit verbundenen Konsequenzen zu rechnen. Dass er bei einer Abschiebung aber sehenden Auges dem baldigen sicheren Tod oder schwersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgeliefert wäre, könne, ausgehend von seinem derzeitigen gesundheitlichen Zustand auf der Grundlage der vorgelegten medizinischen Bescheinigungen, nicht angenommen werden. Darin sei zwar von einer „schnellen Verschlechterung seines jetzigen sehr guten Immunstatus und im Verlauf erfolgenden Todes“ die Rede. Zugleich werde aber darauf hingewiesen, dass genaue zeitliche Prognosen nicht möglich, Verschlechterungen des Immunstatus von Patienten ohne adäquate Therapie innerhalb eines bzw. von anderthalb Jahren aber nicht selten seien. – Das verdeutliche, so folgert das VG Münster, dass die erforderlichen Rechtsgutverletzungen hoher Intensität „in unbestimmter zeitlicher Ferne“ lägen.

Schon seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass Verwaltungsgerichte die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots von aids-infizierten afrikanischen Asylbewerbern versagen, wenn noch keine Behandlungsbedürftigkeit besteht. Bemerkenswert ist das Urteil vom 24.05.06 deshalb, weil hier schon seit über zwei Jahren eine Behandlung erfolgt, die gegenwärtig dem Betroffenen das Überleben ermöglicht. Das VG Münster will es mit seinem Urteil dem nigerianischen Asylbewerber zumuten, durch einen Abbruch seiner Therapie als Folge der Abschiebung nach Nigeria eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung mit einer letztlich tödlichen Entwicklung hinzunehmen, weil es nicht absehbar ist, ob der – bei einem Therapieabbruch sichere – Tod erst in einem, drei oder fünf Jahren eintritt.

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Nigeria** oder über die Geschäftsstelle.

Landesozialgerichte: Angebliche Möglichkeit einer „freiwilligen Ausreise“ geduldeter Flüchtlinge kein Kriterium für den Ausschluss von Sozialhilfe

Nunmehr haben auch die Landesozialgerichte Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt klargestellt, dass der übliche Verweis der Sozialämter auf die angebliche Möglichkeit einer „freiwilligen Ausreise“ geduldeter Flüchtlinge kein Kriterium für den Ausschluss von den - nach 36 Monaten Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG zu beanspruchenden - höheren Leistungen analog dem Sozialhilferecht (SGB XII) darstellen kann. Hierauf weist Georg Classen von Berliner Flüchtlingsrat hin.

Das LSG Hamburg mache deutlich: „Würde die freiwillige Ausreisemöglichkeit bereits dazu führen, dass Analogleistungen ausgeschlossen wären, liefe § 2 AsylbLG leer, denn die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise besteht - außer im Fall der Einreiseverweigerung des (wieder-)aufnehmenden Staates (etwa wegen fehlender Reisedokumente) - grundsätzlich immer.“

Die (bloße) Ausnutzung der Rechtsposition einer Duldung sei nicht rechtsmissbräuchlich, obwohl damit die Aufenthaltsdauer beeinflusst wird (so auch LSG Nds-Bremen L 7 AY 51/05 v. 20.12.05, LSG Sachsen L 3 B 179/05 AY-ER v. 09.02.06). Ein Absehen von einer Abschiebung seitens der Ausländerbehörden dürfe nicht den Betroffenen angelastet und ihnen deswegen Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden.

Das LSG Hamburg stelle weiter klar, dass nach 36 Monaten - entgegen der üblichen Praxis - Leistungen analog SGB XII für Geduldete der Regelfall sind: „Nach 36-monatiger Bezugsdauer nach § 3 können die erhöhten Leistungen nur noch in wenigen Ausnahmefällen versagt werden, wenn dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann.“

Zugleich hätten die genannten Gerichte auch die Eilbedürftigkeit („Anordnungsgrund“) von Verfahren nach § 2 AsylbLG bejaht, so Georg Classen weiter.

Sinngemäß ebenso hätten bereits die Landessozialgerichte Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen (dort das weiter zuständige OVG) entschieden. Aus Thüringen lägen erstinstanzliche Entscheidungen vor (u.a. SG Nordhausen zu geduldeten Irakern). Somit würde die - aktuell leider auch durch den „Gemeinschaftskommentar AsylbLG“ gestützte - weit verbreitete gegenteilige Behördenpraxis als rechtswidrig gebrandmarkt.

Demgegenüber schienen das LSG Bayern sowie das LSG Berlin-Brandenburg - anders als die zuvor zuständigen dortigen oberen Verwaltungsgerichte - Antragstellern in Sachen § 2 AsylbLG in verfassungsrechtlich fragwürdiger Weise den einstweiligen Rechtsschutz zu verweigern. Die genannten Gerichte muteten den Betroffenen offenbar eine - rückwirkend nicht wieder gut zu machende - jahrelange Leistungsabsenkung bis zu einer möglichen Hauptsacheentscheidung zu, was angesichts der in Bayern allgemein und in Brandenburg teilweise üblichen Sachleistungen und Einweisung in Sammellager, aber auch angesichts der seit 1993 ausgebliebenen Anpassung des Leistungsniveaus des § 3 AsylbLG an die Preisentwicklung mehr als problematisch erscheint.

Die genannten Urteile aus Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt erhalten Sie auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Flüchtlingssozialrecht**, über die Geschäftsstelle oder unter www.sozialgerichtsbarkeit.de.

* LSG Hamburg L 4 B 84/06 ER AY, B.v. 27.04.06,

* LSG Sachsen-Anhalt L 8 B 13/05 AY ER, B.v. 07.03.06, und

* LSG NRW L 20 B 9/06 AY ER, B.v. 08.05.06

Weitere Informationen auf der Homepage des Flüchtlingsrates Berlin (www.fluechtlingsrat-berlin.de) unter **Gesetzgebung > Rechtsprechungsübersichten zum Flüchtlingssozialrecht**.

Urteil des VG Düsseldorf: kein Widerruf des Asyls, da Lage in Togo nicht wesentlich verändert

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hob mit seinem Urteil vom 28.04.2006 (AZ: 23 K 5887/04.A) den Widerruf der Asylanerkennung eines Togoers auf. Der Mann hatte seinen Asylantrag 1994 damit begründet, dass er während des Parlamentswahlkampfes 1994 Flugblätter mit einem Aufruf zum Wahlboykott verteilt und ihm deswegen die Verhaftung gedroht habe. Daraufhin wurde er 1994 als Asylberechtigter anerkannt. Im Zuge eines 2001 gestellten Antrages des Togoers auf Einbürgerung widerrief das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration dann jedoch die Asylanerkennung, da die innenpolitische Situation in Togo sich seit 2003 dahingehend geändert habe, dass die Regierung der Opposition gegenüber nun besonnener und ruhiger reagiere und eine drohende politische Verfolgung daher nicht mehr zu prognostizieren sei. Einfachen Mitgliedern der Opposition drohe keine Verfolgung mehr.

Unter Einbeziehung der in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.09.2000 entwickelten Grundsätze und der Lageberichte des Auswärtigen Amtes gab das VG Düsseldorf jedoch der Klage des Togoers statt und hob den Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf.

Das Gericht sieht eine, für die Rechtfertigung eines Widerrufsverfahrens notwendige Änderung der Lage in Togo als nicht gegeben an. Es sei kein Wechsel des politischen Systems eingetreten und die nun zwar teilweise erfolgte, formelle Garantie von Rechten stehe in großer Diskrepanz zu ihrer mangelnden Beachtung im Alltag. Eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr lasse sich nicht ausschließen.

Sie erhalten das vollständige Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Togo** oder über die Geschäftsstelle.

Beschluss des VG Düsseldorf vom 08.02.2006: Unverwertbares amtsärztliches Gutachten für Abschiebung

Die Abschiebung einer fünfköpfigen kurdischen Familie in die Türkei wurde vom VG Düsseldorf am 08.02.2006 in einer einstweiligen Verfügung gemäß § 123 Abs. 3 VwGO vorläufig untersagt, obwohl der Amtsarzt die Reisefähigkeit eines am PTSD Syndrom erkrankten Familienmitglieds festgestellt hat (AZ: 24 L 2037/05).

Das ursprüngliche Gutachten des Amtsarztes, das als Grundlage der alsbald beabsichtigten Abschiebung dienen sollte, stellt sich als unverwertbar dar. Das Gutachten bezog sich auf das Verhalten der Frau K. im Gespräch mit

ihren Angehörigen während der Untersuchung. Das VG stellte aber fest, dass die Angehörigen bei der Untersuchung nicht anwesend sein konnten, womit der Untersuchung die Grundlage entzogen wurde.

Bewogen durch nachträgliche, wesentlich aussagekräftigere ärztliche Atteste sah das VG einen erheblichen Ermittlungsbedarf bezüglich der posttraumatischen Belastungsstörung der Frau K. und der damit möglichen Aussetzung der Abschiebung,

Damit wird der Landrat des Kreises Kleve vorläufig verpflichtet von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Die endgültige Entscheidung muss in diesem Fall mit der Urteilsverkündung im Hauptverfahren abgewartet werden.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Krankheit/Traumatisierung** oder über die Geschäftsstelle.

Erlass des Bundesinnenministeriums vom 13.12.2005: UNMIK-Reisedokument ausreichend für Erteilung eines Aufenthaltstitels

Das Bundesinnenministerium stellt im Schreiben vom 13.12.2005 klar, dass angesichts der allgemeinen Anerkennung der UNMIK-Reisedokumente nicht mehr verlangt werden kann, dass sich ein Inhaber eines gültigen UNMIK-Reisedokuments erst um die Ausstellung eines weiteren Passes bemüht, bevor ihm ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Demnach ändert das Bundesministerium die bisherige Praxis der Bevorzugung nationaler Pässe bei der Eintragung eines Aufenthaltstitels, wenn die Kosovaren im Besitz eines UNMIK-Reisedokuments sind.

Sie erhalten den Erlass auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Herkunftsländer > Kosovo** oder über die Geschäftsstelle.

Erlass des IM NRW vom 19.12.2005: Das Innenministerium NRW fordert die Kürzung finanzieller Hilfe für die UNMIK, falls diese nicht mehr Ausreisepflichtige aufnimmt

Dieser Erlass vom 19.12.2005 ist durch die später gefundene Regelung mit der UNMIK (**Erlass des IM NRW vom 3. Februar 2006**) überholt und wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aufgeführt. Der Erlass gibt den Stand der Diskussion im Dezember 2005 wieder.

Nach der Vereinbarung zwischen der UNMIK und der Bundesregierung aus dem Jahr 2003 ist die UNMIK berechtigt über die Aufnahmefähigkeit der zur Rückführung angemeldeter Personen zu entscheiden.

Grund der aktuellen Verstimmung ist die laut des Schreibens vom 12.12.2005 des Bundesinnenministers Dr. Schäuble unberechtigt hohe Ablehnungsrate und die demnach "fast zum Erliegen kommende" Rückführung von Flüchtlingen in das Kosovo.

Diesbezüglich wird in dem Erlass des Innenministeriums vorgeschlagen, diese Ablehnungspraxis mit einer Kürzung von finanzieller und technischer Hilfe abzumehren, um die UNMIK zur Aufnahmen von allen ausreisepflichtigen Flüchtlingen zu bewegen.

Sie erhalten den Erlass auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Herkunftsländer > Kosovo** oder über die Geschäftsstelle.

Beschluss des OVG NRW: Voraussetzungen für Abschiebungsschutz wegen faktischer Integration / Art. 8 EMRK

Die Flüchtlingspolitischen Nachrichten des Kölner Flüchtlingsrates vom 27.05.2006 dokumentieren einen Beschluss des OVG NRW zu den Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz wegen faktischer Integration:

„Im Beschluss des OVG NRW vom 27.03.2006 Nr. 18 B 787/05 heißt es u. a.:

"Die rechtlichen Maßstäbe für die dafür erforderliche Beurteilung (Anm. Föv KFR e.V.: ob einer Ausländerin/einem Ausländer aus Rechtsgründen eine freiwillige Rückkehr in das Heimatland unzumutbar ist) ergeben sich insbesondere aus den Abschiebungsverböten und vorrangigem Recht, namentlich Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 2, 6 GG, dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abzuleitenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, und Art. 8 EMRK. Dabei ist das hier vornehmlich in Betracht kommende Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK weit zu verstehen und umfasst seinem Schutzbereich nach unter anderem das Recht auf Entwicklung der Person und das Recht darauf, Beziehungen zu anderen Personen und der Außenwelt anzuknüpfen und zu entwickeln, und damit auch die Gesamtheit der im Land des Aufenthalts gewachsenen Bindungen. Die Vorschrift des Art. 8 Abs. 1 EMRK darf allerdings nicht so ausgelegt werden, als verbiete sie allgemein die Abschiebung eines fremden Staatsangehörigen nur deswegen, weil er sich eine

bestimmte Zeit im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates aufgehalten hat. Entscheidend ist vielmehr, ob der Betroffene im Aufenthaltsstaat über intensive persönliche und familiäre Bindungen verfügt (...), er also in das hiesige wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben auf Grund seiner deutschen Sprachkenntnisse, sozialen Kontakte, Wohn-, Wirtschafts- sowie Berufs- bzw. Schulverhältnisse faktisch integriert [ist]. Weiter kann bedeutsam sein, welche Beziehungen er zu dem Land noch hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, namentlich, ob er dort in einer Weise ‚entwurzelt‘ ist, dass eine Reintegration nicht zumutbar erscheint. Dafür ist von Gewicht, ob und wie lange der Ausländer dort gelebt hat und ob er die dortige Sprache kennt, mit den Verhältnissen des Landes (noch) vertraut ist und dort ggf. noch aufnahmebereite Verwandte leben (...)"

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Aufenthaltsrecht** oder über die Geschäftsstelle.

Beschluss des VGH Hessen: keine aufschiebende Wirkung aufgrund faktischer Integration nach Art. 8 EMRK für Ashkali-Familie

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof entscheidet in seinem Beschluss vom 15. Februar 2006 gegen das Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen für eine Ashkali-Familie aus dem Kosovo (Az. 7 TG 106/06). Die Familie sei nicht durch Art. 8 EMRK geschützt und auch den Kindern könne die Rückkehr zugemutet werden. Die Familie reiste 1992 nach Deutschland ein. Zwei der drei Kinder sind in Deutschland geboren. Der hessische VGH hat damit einen Beschluss des VG Darmstadt vom 21. Dezember 2005 aufgehoben, der die aufschiebende Wirkung in dem laufenden Verfahren nach Art. 8 EMRK festgestellt hat.

Ein Asyl- sowie ein Asylfolgeantrag der Familie wurden bis 2004 abgelehnt. In einem Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt wurde ihnen aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs am 12. Januar 2005 eine bis zum 12. Juli 2005 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Am 12. Juli 2005 beantragte die Familie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse, was der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit Bescheid vom 28. September 2005 ablehnte.

Danach entschied das Verwaltungsgericht Darmstadt am 21. Dezember 2005, dass die Familie einen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK habe, aufgrund des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens: „Die am 10. Juli 1987 geborene Antragstellerin zu 3. könne sich mit Erfolg auf ihren Anspruch aus Art.8 EMRK auf Achtung ihres Privatlebens berufen, da sie sog. faktische Inländerin geworden sei [...] Für die Antragstellerin zu 3. sei in Anbetracht ihres Schulabschlusses sowie der Aufnahme einer auf eine Ausbildung gerichteten berufsvorbereitenden Maßnahme davon auszugehen, dass sie die deutsche Sprache beherrsche und sich darüber hinaus in den 14 Jahren ihres Aufenthaltes auch sozial in ihr Umfeld integriert habe“. „Die am 7. April 2001 geborenen Antragstellerin zu 5. stehe das Recht auf Achtung ihres Familienlebens zu, da sie ohne Ihre Eltern (Antragsteller zu 1. und zu 2.) in Ihr Heimatland zurückkehren könne.“ Die Eltern könnten sich auf Achtung ihres Familienlebens berufen, weil die bleibberechtigten minderjährigen Töchter auf den Aufenthalt ihrer Eltern in Deutschland angewiesen seien.

Gegen diesen Beschluss legte der Landkreis Darmstadt-Dieburg am 10. Januar 2006 Beschwerde ein.

Der hessische Verwaltungsgerichtshof bestimmte, dass die Familie keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen habe nach Art.8 EMRK. „Für die Antragstellerinnen zu 3. und 4. stehen ein langjähriger geduldeter sowie ein für sechs Monate legalisierter Aufenthalt in Deutschland fest. Schulbesuch und Ausbildungsvorbereitung ein gewisses Maß an Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse nahe.“ Trotzdem bewertete der Gerichtshof, dass es nicht glaubhaft gemacht worden ist, „dass die Antragstellerinnen zu 3. und 4. ihrem Heimatland in einer Weise entfremdet sind, das eine (Re)Integration für sie dort nicht möglich ist.“ Für den Rest der Antragstellern wurde nicht anders beschlossen: „Eine rechtliche Unmöglichkeit ihrer Ausreise im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK besteht nicht, da der gesamten Familie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verweigert wird und alle Familienmitglieder in ihr Heimatland zurückkehren sollen.“

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Aufenthaltsrecht** oder über die Geschäftsstelle.

Erllass des BMI: Verpflichtungserklärungen können nicht zeitlich beschränkt werden

Das Bundesinnenministerium hat auf Anfrage des Auswärtigen Amtes am 07.12.2005 darauf hingewiesen, dass seit der Einführung des neuen Formulars „Verpflichtungserklärung“ am 01.01.2005 in der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ keine Gültigkeitszeiträume mehr durch die Ausländerbehörden eingetragen werden sollen. Durch

die vorherige Praxis der Angabe der Geltungsdauer sei der Eindruck erweckt worden, dass sich die Verpflichtung auf diesen Zeitraum beschränke und danach anfallende Kosten nicht durch den Verpflichtungsgeber zu tragen seien. (AZ: MI 3-125 181-68/0)

Sie erhalten den genannten Erlass unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Sonstige Erlasse** oder über die Geschäftsstelle.

Erlass des IM NRW vom 17.05.2006: Anwendung des § 102 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 4 AufenthG bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Personen, die aus humanitären Gründen als Familienangehörige einen Aufenthaltstitel nach dem AuslG besessen haben

Nach dem Erlass des Innenministeriums vom 17.05.2006 soll im Hinblick auf die Aufenthalte aus humanitären Gründen gemäß §§ 31 und 35 Abs. 2 AuslG bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 01.01.2005 gemäß §§ 102 Abs. 2 i.V.m. 26 Abs. 4 AufenthG angerechnet werden, obwohl die Gesetzessystematik dies nicht ausdrücklich zulässt.

Als Grundübergangsregel wandelt § 101 AufenthG alle bisherigen Aufenthaltstitel in eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 um, während § 102 AufenthG alle sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen und die Anrechnung i.S.d. § 26 Abs 4 AufenthG (Abschnitt 5) umfasst.

Da § 31 AuslG und § 35 Abs. 2 AuslG gemäß § 101 Abs. 2 AufenthG bereits i.S.d. Abschnitts 6 in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden, kann die anrechenbare Zeit nach §§ 102 Abs. 2 i.S.d.26 Abs. 4 AufenthG (Abschnitt 5) nicht ohne weiteres berücksichtigt werden.

Diese systematische Veränderung gegenüber dem alten Recht soll in den Fällen des §§ 31 und 35 Abs. 2 AuslG überwunden werden, indem bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbefugnis auch § 26 i.V.m. 102 Abs. 2 AufenthG Anwendung finden, wenn der Betreffende die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 (humanitärer Aufenthalt) erfüllen würde.

Sie erhalten den genannten Erlass unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Aufenthaltsrecht** oder über die Geschäftsstelle.

Erlass des IM NRW vom 07.12.2005; Vaterschaftsanerkennung zu Zwecken der Erlangung eines Aufenthaltstitels/ der deutschen Staatsangehörigkeit

Die Innenministerkonferenz weist laut Erlass der Innenministeriums NRW vom 07.12.2005 auf den Fall des Missbrauchs der Vaterschaftsanerkennung zu Zwecken der Erlangung eines Aufenthaltstitels bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit und die Urteile der VG Frankfurt am Main und Köln hin.

Die rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung sei demnach mit der Scheinehe vergleichbar, mit dem Unterschied, dass sich der Rechtsmissbrauch bereits auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit auswirkt.

Gestützt auf die Urteile der VG Frankfurt und Köln befürwortet die Innenministerkonferenz die Schaffung eines Anfechtungsrechts für öffentliche Stellen bei Vaterschaftsanerkennungen.

Sie erhalten den Erlass inkl. Urteile auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Aufenthaltsrecht** oder über die Geschäftsstelle.

VG Frankfurt am Main und VG Köln: Abstammungsgutachten beim Verdacht vorgeschobener Vaterschaftsanerkennung

Nach dem Urteil des VG Frankfurt am Main am 01.12.2004 kann sich die Klägerin bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht auf die Vaterschaftsanerkennung stützen, "solange die Gefahr eines ernsthaften Rechtsmissbrauchs im Raum steht".

Deshalb müsse die Betroffene durch einen Vaterschaftstest beweisen, dass es nicht bloß um eine "formale Vaterschaftsanerkennung" eines "beliebigen" Mannes handelt.

Dies verdeutlicht auch die Aussage des VG Köln vom 27.10.2004, wonach es "insoweit durchaus gestattet und geboten ist, bei ernsthaften Zweifeln die Vorlage eines Abstammungsgutachtens zu fordern".

Die Gerichte ziehen hier insgesamt die Parallele zu den Fällen der "Scheinehe" und der Verpflichtung der Ehepartner bei begründeten Zweifeln die innerfamiliären Lebensumstände näher darzulegen.

Sie erhalten die Urteile zusammen mit dem o.g. Erlass auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Aufenthaltsrecht** oder über die Geschäftsstelle.

Rückübernahmeabkommen mit Bulgarien abgeschlossen

Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) und sein bulgarischer Amtskollege Rumen Petkov (Sozialisten) haben Anfang Februar 2006 ein bilaterales Rückübernahmeabkommen unterzeichnet. Es regelt die wechselseitige Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen. Wer rechtswidrig aus Bulgarien nach Deutschland einreist, wird künftig dorthin zurückgeführt. Das betrifft sowohl Bulgaren als auch Personen anderer Nationalitäten.

(Quelle: **Migration und Bevölkerung, April 2006**)

Schreiben des IM NRW vom 15.05.2006: „Ausweisersatz“ bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

In seinem Schreiben an das Diakonische Werk Dinslaken vom 15.05.2006 geht das Innenministerium NRW auf die Praxis und deren rechtliche Grundlage in Fällen ein, bei denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wird, ohne dass jedoch ein Nationalpass vorliegt.

In einzelnen Fällen sieht sich die Ausländerbehörde nicht in der Lage einen Ausweisersatz auszustellen, da „der betreffende Ausländer bei entsprechendem Bemühen in zumutbarer Weise einen Pass bzw. ein Passersatzpapier erlangen könnte.“ Da es für solche Fälle keine Verfahrensvorschrift existiert, wird auf Vorschlag des Bundesinnenministeriums bisher in der Praxis so verfahren, dass die Aufenthaltserlaubnis in den Vordruck „Ausweisersatz“ eingetragen wird, das Wort „Ausweisersatz“ jedoch gestrichen und der Satz „Der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“ eingefügt wird.

In dem Schreiben des Innenministeriums wird dieses Verfahren als im „Einzelfall durchaus korrekt“ bezeichnet.

Demgegenüber weist das Diakonische Werk im Ev. Kirchenkreis Dinslaken auf die gegenteilige Rechtsauffassung des VGH Baden-Württemberg vom 30.05.2005 (Az.: 13 S 1310/04) hin, wonach Pass- und Ausweispflicht voneinander zu trennen seien.

Sie erhalten den Beschluss des VGH Baden-Württemberg in der Rechtsprechungsdatenbank des Informationsverbundes Asyl (<http://www.asyl.net/dev/Frontend/suchergebnis.php?ENR=26204>)

Das sSchreiben erhalten Sie auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Aufenthaltsrecht** über über die Geschäftsstelle.

NEUE MATERIALIEN

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Migrationsbericht 2005, Abrufbar auf den Seiten des Bundesinnenministeriums unter:

(http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2006/Migrationsbericht__2005,tEMPLATEID=raw,PROPERTY=publicationFile.pdf/Migrationsbericht_2005.pdf)

Connection e.V.: Gegen Krieg und Diktatur in Eritrea, Mai 2006; die Broschüre kann für 3,00 Euro + Versandkosten (ab 5 Ex. je 2,50 Euro zzgl. Versandkosten) bei **Connection e.V.** bezogen werden. Connection e.V., Gerberstr. 5, D-63065 Offenbach, Tel.: 069-82375534, Fax: 069-82375535, Email: office@Connection-eV.de

DRK-Positionspapier: „Perspektivenberatung und Rückkehrunterstützung – Prospect Counselling and Return Assistance“, Das Positionspapier ist als Broschüre mit einer englischer Übersetzung erschienen. Die Broschüre kann kostenlos in Team 44 angefordert werden. Kontakt: Martin Pohlit / Hans-Dieter Walker, PohlitM@drk.de oder WalkerH@drk.de, Fax: 030-85404-451, Info unter:

<http://www.drk.de/migrationsarbeit/publikationen.htm>

Müller-Heidelberg, T. / Finckh, U. / Steven, E. / Kühn, J. / Miksch, J. / Kaleck, W. / Kutscha, M. / Gössner, R. / Schreiber, F. (Hrsg.): Grundrechte-Report 2006. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, 9,95 €

Sie unterstützen den Flüchtlingsrat NRW e.V., wenn Sie Bücher online bei Amazon über unseren Spendenshop http://frnrw.spendenshop.at bestellen!

TERMINE

(Weitere Termine auf unserer Homepage www.frnrw.de)

Freitag, 04. 08. 2006, 14:00 Uhr: Fest der JuBi Welper "Kunst und Kreativität weltweit", Ort: JuBi Welper, Rathenaustraße 59 a, 45525 Hattingen; Informationen: Ulla Rothe / JuBi Welper, Rathenaustraße 59 a, 45525 Hattingen, Tel.: 02324 / 946459 oder 94640

Samstag, 12. 08. 2006, 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW e.V., Schwerpunktthema: Kirchenasyl (in Planung); Ort: Asienhaus, Bullmannau 11, 45327 Essen

Samstag, 26. 08. 2006, 14:00 Uhr: Landesweites Vorbereitungstreffen für Bleiberechtsdemo; Ort: Gaststätte Frauenstr. 24, Frauenstr. 24, Münster; Interessierte mögen sich bitte anmelden bei **Claudius.Voigt@ggua.de** oder **Wille.Hesters@web.de** mit dem Stichwort "Landestreffen Bleiberecht"

Samstag, 23. 09. 2006, 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW e.V., Schwerpunktthema: Dublin-Verfahren, Referentin RAIN Claudia Dolk (in Planung); Ort: Asienhaus, Bullmannau 11, 45327 Essen

Dienstag, 26. 09. 2006, 20:00 Uhr: Theaterstück "Hier geblieben!", Ort: Kinder- und Jugendtheater, Münsterstr. 446, Düsseldorf; Organisation: Flüchtlingsrat Düsseldorf, Eva Klippenstein, Telefon: 0211 /40 25 17; Karten und Theaterinfo: <http://www.duesseldorfer-schauspielhaus.de>, Infos über das Theaterstück: <http://www.hier.geblieben.net>

Freitag, 22. 09. 2006, 18:15 Uhr bis Sonntag, 24. 09. 2006, 12:30 Uhr: Tagung: Grenzen dicht für Afrikanerinnen und Afrikaner? Ort: Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll; Anfragen an: Evangelische Akademie Bad Boll, Arbeitsbereich Internationale Konflikte und Migration, Frau Birgit Schatz, Telefon: +49 7164 79-217, Telefax: +49 7164 79-5217, birgit.schatz@ev-akademie-boll.de

Sonntag, 05. 11. 2006: 20 Jahre Flüchtlingsrat NRW e.V.; Mitgliederversammlung und Feier (in Planung); Ort: Asienhaus, Bullmannau 11, 45327 Essen

Der Flüchtlingsrat NRW e.V. ist auch auf Ihre **Spende** angewiesen. Wir möchten Sie daher ermuntern, uns finanziell zu unterstützen. Ob einmalige Spende oder regelmäßige Zuwendung, jede finanzielle Unterstützung hilft uns. Bitte verwenden Sie das Stichwort "Rücklagen Personal und Betriebsmittel", wenn Ihre Spende zweckgebunden für die Sicherung und Fortführung unserer Arbeit verwendet werden soll.

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00, Konto Nr. 8 05 41 01

Über spendenportal.de können sie auch direkt und sicher online für die Sicherung und Fortführung unserer Arbeit spenden.

Weitere Infos auf unserer Homepage unter **Flüchtlingsrat NRW > Mitmachen und Fördern**

Impressum:

Herausgeber: Flüchtlingsrat NRW e. V. Bullmannau 11 D-45327 Essen Tel.: 0201/899 08-0; Fax: 0201/899 08-15

Email: info@frnrw.de Homepage: www.frnrw.de

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00, Konto Nr. 8 05 41 00